

## **Positionspapier zur Härtefall Unterstützung der Bündner Hotellerie**

Wir haben uns in den letzten Tagen mit den aus heutiger Sicht potenziell zu erwartenden wirtschaftlichen Schäden der Corona-Pandemie im 2020 und 2021 auseinandergesetzt. Unsere Erkenntnisse haben wir mit den aktuellen Vorgaben für die Härtefallmassnahmen des Bundes abgeglichen. Daraus haben wir im Sinne eines konstruktiven Diskussionsbeitrages einen Vorschlag abgeleitet, wie man die Entschädigungsmechanik einfach und doch gerecht – auf Basis der Härtefallmassnahmen des Bundes - ausgestalten könnte.

## **Aktuelle Situation in der Bündner Hotellerie/Lagebeurteilung aufgrund der aktuellen Härtefallhilfe**

Diese aktuelle Lagebeurteilung basiert auf einer Umfrage per anfangs Januar 2021, auf einem Call mit dem gesamten Vorstand (18 Teilnehmer) vom 14. Januar 2021 sowie auf zahlreichen Einzelgesprächen. Die Bergbahnen in Graubünden dürften ganz ähnlich betroffen sein.

- Das Ergebnis über die Festtage liegt bezüglich Logiernächte bei rund 35 % unter Vorjahr, wegen den für Nicht-Hotelgäste geschlossenen Restaurants, Bars und Wellnessanlagen betragen die Umsätze ca. Minus 50 %.
- Der Januar ist extrem schlecht und liegt bei den Logiernächten ca. 65 % unter Vorjahr, bei den Umsätzen ca. 75 %. Die Annulation von wichtigen Grossveranstaltungen wie WEF, White Turf etc. wirken sich in einigen Destinationen verheerend aus.
- Gross sind die Hoffnungen auf den Februar resp. die Sportferien. Der Buchungsstand ist weit unter Vorjahr und man hofft auf kurzfristige Buchungen. Die Lage ist aufgrund der neuen bundesrätlichen Massnahmen vom 13. Januar 2021 sehr unsicher.
- Entscheidend für Buchungen resp. im umgekehrten Fall für Stornierungen sind die offenen Skigebiete. Leider ist die Unsicherheit auch da gross. Ein wichtiges Kriterium sind die verfügbaren Spital-/IPS Betten resp. die dafür erforderlichen personellen Ressourcen und da ist die Geschwindigkeit der Verbreitung des mutierten Virus ein entscheidender Faktor. Zudem sind die in Graubünden offenen Terrassen in Skigebieten stark unter Druck des BAG; eine Schliessung würde die Skigebiete für Familie völlig unnötig unattraktiv machen.
- Die Situation ist zusammengefasst sehr angespannt und unsicher. Leider muss mit einem Worst Case Szenario gerechnet werden.

- Ein «normales» Ferienhotel mit einem starken Winter und einem weniger starken Sommer – der Anteil der Betriebe mit dieser Struktur liegt in Graubünden bei 75 % - hat anfangs Wintersaison die tiefste Liquidität und Ende Februar jeweils die höchste. Bei einem Ausfall des Februar droht der Branche grossflächig ein Liquiditätsengpass.
- Die vom Bundesrat am 13. Januar 2021 verkündeten Härtefallmassnahmen helfen den Wintertourismusbranchen wie der Hotellerie und den Bergbahnen nicht. Die Beiträge sind entweder zu tief oder die Kriterien sind nicht passend. Zudem gibt es keine Massnahmen für schnelle Liquidität. Im Detail:
  - o Die Hotellerie fällt durch die Maschen des Auffangnetzes und erhalten nicht die «Privilegien» der behördlich geschlossenen Betriebe, weil sie nur teilweise für Nicht-Hotelgäste behördlich geschlossen sind. Hier ist noch zu klären, ob Hotelrestaurants im Sinne der Spartenbetrachtung von Art. 2a der Covid 19 Härtefallverordnung des Bundes wie alle Restaurants automatisch als Härtefall gelten.
  - o Zudem ist das Kriterium des 40 %igen Umsatzrückgangs über 12 Monate für die Hotellerie nicht gangbar. Ein Hotel kann auch mit einem Umsatzrückgang von 25 % existenzbedroht sein, wenn die wichtigen Wintermonate ausfallen.
  - o Schliesslich ist die Obergrenze von CHF 750'000 für mittelgrosse und grosse Hotels viel zu tief. Grössere Hotelbetriebe sind vielfach die Wertschöpfungstreiber einer Destination. Diese Betriebe sollen proportional zur Grösse resp. zur Höhe der Umsätze von Härtefallmassnahmen profitieren können, nachdem sie aufgrund der Grösse nicht höhere Reserven haben, weil der Gewinn meist in die Infrastruktur der Hauses investiert wird.

### **Zu erwartende Schäden in der Bündner Hotellerie**

Auf der nachfolgenden Übersichtstabelle<sup>1</sup> zu den zu erwartenden Corona-Schäden für die Bündner Hotellerie ist ersichtlich, dass im Kalenderjahr 2020 branchenweit mit einem Minderumsatz von 18% und einer Reduktion des GOP (EBITDA)<sup>2</sup> von 42% zu rechnen ist. Für das Kalenderjahr 2021 ist branchenweit aus heutiger Sicht gemäss den Szenarien «Trend» und «Worst» mit Umsatzausfällen von 21% - 28% und einer Reduktion des EBITDA (bzw. GOP) von 45% - 70% zu rechnen.

Wenn man die Schäden nicht auf das Kalenderjahr sondern auf eine 12-Monats-Periode von März 2020 – Februar 2021 bezieht (wie dies die bundesrätliche Verordnung als Berechnungsmöglichkeit vorsieht), sind branchenweit Umsatzrückgänge von CHF 500 – 600 Mio. zu erwarten. Bezogen auf den Vor-Corona-Normalumsatz eines Jahres von CHF 1.3 Mrd. würde dies einem Umsatzeinbruch von 38% bis 46% entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenheit je nach Destination und Hoteltyp sehr stark variiert.

<sup>1</sup> Die Tabelle wurde der Dokumentation des Wirtschaftsforums Graubünden zur Berechnung der potenziellen wirtschaftlichen Schäden in den Kernbranche des Tourismus (Seite 30) entnommen. Die Dokumentation liegt diesem Schreiben der Vollständigkeit halber bei.

<sup>2</sup> Immer nach Berücksichtigung der Kurzarbeitsentschädigung

## **Gegenüberstellung der Schäden zu den Vorgaben des Bundes für die Härtefallmassnahmen**

Die Vorgaben des Bundes wonach nur Betriebe mit einem Umsatzausfall von >40% (gegenüber dem Vor-Corona-Niveau) als Härtefall gelten, würden es für die meisten Hotelbetriebe schwierig machen am Programm teilzunehmen, obwohl sie massive EBITDA-Rückschläge erleiden werden. Durch die Möglichkeit, die Zeitperiode frei zu wählen, könnten nur ganz wenige sehr stark betroffene Hotels in Chur oder in den Destinationen mit einem traditionell hohen Ausländeranteil über diese Schwelle kommen.

Für die Unternehmen ist jedoch nicht entscheidend, wie gross der Umsatzausfall ist, sondern wie stark das EBITDA in Mitleidenschaft gezogen wird. Denn es handelt sich dabei um jenes Geld, welches für die Verzinsung und Amortisation von Eigen- und Fremdkapital sowie für Investitionen notwendig ist. Ein entsprechender Schaden geht deshalb zulasten des Eigenkapitals oder der Reserven und damit zulasten der künftigen Investitions- und Handlungsfähigkeit des Betriebs.

Die maximale Entschädigung von 20% des Umsatzes würde grundsätzlich in den meisten Betrieben reichen, um die zu erwartenden EBITDA-Schäden in den aufgezeigten Szenarien aufzufangen. Durch die absolute Obergrenze von CHF 750'000 können aber nur die kleinen Betriebe vollumfänglich ihren Schaden decken. Die grösseren Betriebe (ab einem Vor-Corona-Umsatz von > CHF 7.5 Mio.) könnten nur einen Teil des Schadens abdecken.<sup>3</sup> Es handelt sich dabei primär um die führenden \*\*\*\* und \*\*\*\*\*Hotels. Aber gerade diese Betriebe sind tendenziell überdurchschnittlich negativ von der Krise betroffen, da sie stärker in den ausländischen Märkten exponiert sind.

In der Verordnung des Kantons vom 21. Dezember 2021 ist noch die Rede davon, dass der «Grossteil des errechneten Schadens» entschädigt werden soll. Mit der Ausweitung der Entschädigungsregeln durch den Bund stellt sich die Frage, ob der von Bund und Kanton Graubünden vorgesehene Gesamtkreditrahmen genügt, um einen grossen Teil des entstandenen Schadens zu decken. Sollten tatsächliche EBITDA-Schäden von CHF 180 – 230 Mio. in der Bündner Hotellerie anfallen, stehen die derzeit für Graubünden vorgesehenen Mittel in der Grössenordnung von CHF 38.5 Mio. für die Gesamtwirtschaft in einem bescheidenen Verhältnis zum Schaden der Unternehmen in Hotellerie, Bergbahnen und Gastronomie.

## **Umsetzung der Härtefallmassnahmen beim Kanton**

Unseres Wissens nach ist der Kanton derzeit daran, die Umsetzungsregeln für die Härtefallmassnahmen des Bundes den jüngsten Entscheiden des Bundesrates vom 13. Januar 2021 anzupassen. In Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes ist die Rede von «ungedeckten Fixkosten», welche entschädigt werden sollen. Der Bund definiert jedoch nicht, wie dieser anrechenbare Schaden genau zu ermitteln und zu welchem Prozentsatz dieser zu entschädigen ist.

Wir gehen davon aus, dass sich in diesem Zusammenhang folgende Herausforderungen stellen werden:

- Wie werden die Gesuche im Detail geprüft und der anrechenbare Schaden ermittelt? Welcher Anteil des anrechenbaren Schadens kann und soll aufgrund des vorhandenen

---

<sup>3</sup> Im Falle einer Sanierung kann der Kanton Beiträge bis zu CHF 1.5 Mio. gewähren wenn entsprechende Mittel auch von Seiten des Antragstellers beigebracht werden.

Kreditrahmens entschädigt werden, wenn gesamthaft für die Wirtschaft CHF 38.5 Mio. zur Verfügung stehen?

- Wie kann sichergestellt werden, dass bei Betrieben mit Liquiditätsschwierigkeiten möglichst rasch Auszahlungen erfolgen können?
- Wie kann ein angemessener Gesamtkreditrahmen für die Entschädigungen zur Verfügung gestellt werden?

### Unser Lösungsansatz

Wir schlagen hierzu **im Sinne eines konstruktiven Diskussionsbeitrages** folgende Lösungen – die auch auf andere Branchen übertragbar sind - für die Hotellerie zur Prüfung vor:

- a. Für die **Qualifizierung als Härtefall** soll das «Bundes-Kriterium» von >40% Umsatzausfall mit einem zweiten Kriterium in der Bundesverordnung von **beispielsweise** einem Ausfall von **>50% EBITDA ergänzt werden**. Die beiden Kriterien sind entweder/oder zu erfüllen. Sofern ausgeschlossen ist, dass der Bund die Kriterien in seiner Verordnung ändert, ist zu prüfen, ob der Kanton für die Leitbranchen des Bündner Tourismus (Hotellerie, Bergbahnen) ergänzende Massnahmen im Sinne unserer Ausführungen statuiert.
- b. Für die **Berechnung des anrechenbaren Schadens** soll die **Veränderung des EBITDA im Verhältnis zu 2018/2019** (nach Verrechnung aller bereits erfolgten staatlichen Hilfsmassnahmen) verwendet werden. Es soll das EBITDA für die relevante Zeitdauer anhand des Abschlusses ermittelt bzw. geschätzt werden. Der Kanton (zusammen mit dem Bund) legt fest, welcher prozentuale Anteil des Schadens entschädigt wird. Die Ermittlung des Schadens könnte im Rahmen der Abschlussgestaltung durch die Revision des Unternehmens erfolgen, welche nach vorgegebenen Regeln des Kantons den Schaden berechnet.
- c. Damit Hotels in Not sofort Mittel beanspruchen können, sollen die Hotelbranche raschmöglichst die Möglichkeit erhalten, **vom Kanton verbürgte Kredite bei der Hausbank (oder der GKB)** im Ausmass von max. 20% des Umsatzes zu beantragen. Nach Ermittlung des tatsächlich anrechenbaren Schadens, wird dieser mit dem Kredit verrechnet. Der restliche Kredit muss nach ähnlichen Regeln wie die COVID19-Kredite des Bundes zurückgezahlt werden.
- d. Die Unternehmen haben das Recht, **sofort einen Kredit zu beantragen oder aber nur einen Antrag auf Entschädigung** bis beispielsweise Ende April 2021 zu stellen, falls sie keine Liquiditätsschwierigkeiten haben.
- e. Der **Kanton diskutiert die potenziell zu erwartenden Verluste mit dem Bund** und wirkt darauf hin, dass angemessene Gelder durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, damit der Anteil der Entschädigung in einem relevanten Verhältnis zum Schaden auf EBITDA-Stufe steht (z.B. 2/3 des Schadens wird durch den Bund gedeckt).

Mit diesem Lösungsvorschlag können **folgende Vorteile** erzielt werden:

- a. Mit der Koppelung der Kreditmöglichkeit (die allenfalls rein kantonal gestaltet wird) mit den à-fonds-perdu-Beiträgen, kann **rasche Hilfe** erfolgen und der Kanton gewinnt Zeit für die korrekte Berechnung des mit à-fonds-perdu-Beiträgen zu entschädigenden Schadens.
- b. Es braucht sehr wenig Ressourcen für die Dossierprüfung, da diese im Rahmen der Abschlussprüfungen nachträglich erfolgen kann.

- c. Mit der Berechnung des Schadens auf Stufe EBITDA (und einer nur teilweisen Entschädigung des Schadens) wird ein **Anreiz** gesetzt, dass die Hotels ihre Einflussmöglichkeiten zu Schadensminimierung ausschöpfen.
  - d. Mit der nachträglichen Ermittlung des Schadens wird sichergestellt, dass nur **tatsächlich eingetretene Schäden im Vergleich zu 2018/2019** entschädigt werden.
- 

Anhang: Schätzung der Schäden der Corona Pandemie für die Bündner Hotelbetriebe von Wirtschaftsforum Graubünden (Stand 13. Januar 2021)

Chur, 15. Januar 2021/JD

## Anhang: Schätzung der Schäden der Corona Epidemie für die Bündner Hotelbetriebe

Plan- und Szenarioannahmen		2019		2020 erwartet		2021 Trend		2021 Worst	
Anzahl Betriebe	Betriebe	601		601		601		601	
Anzahl Zimmer	Zimmer	18'478		18'478		18'478		18'478	
Zimmernächte	Nächte	2'877'311		2'582'091		2'464'007		2'162'775	
Zimmerauslastung / 365	%	43%		38%		37%		32%	
Beherbergungsertrag / Zimmer	CHF	34'985		29'865		29'798		25'593	
Zimmermoyenne	CHF	225		214		223		219	
<b>Branchenerfolgsrechnung</b>									
Ertrag Beherbergung	MCHF	646	49%	552	51%	551	53%	473	50%
Ertrag Restauration	MCHF	553	42%	430	40%	391	38%	390	41%
Ertrag Wellness/Spa	MCHF	32	2%	26	2%	27	3%	23	2%
Ertrag Seminar/Bankett	MCHF	8	1%	6	1%	7	1%	6	1%
Ertrag Nebenleistungen	MCHF	46	4%	39	4%	39	4%	33	4%
Ertrag Immobilien/übriger Ertrag	MCHF	26	2%	21	2%	22	2%	18	2%
<b>Gesamtertrag</b>	<b>MCHF</b>	<b>1'311</b>	<b>100%</b>	<b>1'073</b>	<b>100%</b>	<b>1'037</b>	<b>100%</b>	<b>943</b>	<b>100%</b>
Direkter Warenaufwand	MCHF	-192	-15%	-149	-14%	-136	-13%	-135	-14%
Direkter Personalaufwand	MCHF	-501	-38%	-410	-38%	-396	-38%	-361	-38%
Direkter Betriebsaufwand	MCHF	-92	-7%	-74	-7%	-73	-7%	-66	-7%
<b>Brutto Betriebserfolg (GOI)</b>	<b>MCHF</b>	<b>526</b>	<b>40%</b>	<b>439</b>	<b>41%</b>	<b>432</b>	<b>42%</b>	<b>381</b>	<b>40%</b>
Verwaltungsaufwand	MCHF	-115	-9%	-115	-11%	-115	-11%	-115	-12%
Marketingaufwand	MCHF	-50	-4%	-50	-5%	-50	-5%	-50	-5%
Unterhaltsaufwand	MCHF	-92	-7%	-92	-9%	-92	-9%	-92	-10%
Aufwand Energie/Entsorgung/Reinigung	MCHF	-52	-4%	-52	-5%	-52	-5%	-52	-5%
Übriger Aufwand	MCHF	-10	-1%	-10	-1%	-10	-1%	-10	-1%
<b>Brutto Betriebsgewinn (GOP)</b>	<b>MCHF</b>	<b>208</b>	<b>16%</b>	<b>121</b>	<b>11%</b>	<b>114</b>	<b>11%</b>	<b>63</b>	<b>7%</b>
Veränderung Umsatz gegenüber 2019				-238	-18%	-274	-21%	-368	-28%
Reduktion Warenaufwand gegenüber 2019 (in Relation zu Umsatzrückgang)				43	-22%	56	-29%	57	-30%
Reduktion Lohnkosten gegenüber 2019 (durch Entlassungen und KAE)				91	-18%	105	-21%	140	-28%
Reduktion dir. Betriebsaufwand gegenüber 2019				18	-19%	19	-21%	26	-29%
<b>Veränderung GOP (~EBITDA) gegenüber 2019</b>				<b>-87</b>	<b>-42%</b>	<b>-94</b>	<b>-45%</b>	<b>-145</b>	<b>-70%</b>
<b>Szenario-Annahmen</b>									
Erwartung 2020 basiert auf bereits bekannter Entwicklung der Zimmernächte in Graubünden									
Szenario 2021 Trend geht davon aus, dass von Jan-Mrz das Umsatzniveau im Mittel bei 65% des Vor-Corona-Umsatzes liegt und danach die Situation sich normalisiert.									
Szenario 2021 Worst geht davon aus, dass von Jan-Apr das Umsatzniveau im Mittel bei 30% in (5* Hotels) und bei 45% (restliche Hotels) des Vor-Corona-Umsatzes liegt und danach die Situation sich normalisiert.									

Quelle : Wirtschaftsforum Graubünden, Stand 13.01.2021 (Seite 30)